

Sanktionen bei jungen Arbeitslosen im SGB II

Wenn das Licht ausgeht

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten. Werden dort Sanktionen verhängt, müssen die Sanktionierten bis zu drei Monate unterhalb dieses Minimums leben. Junge Arbeitslose betrifft dies besonders, denn sie werden häufiger und schärfer sanktioniert als ältere. Eine qualitative Studie des IAB bietet Einblicke, was dies für den Lebensalltag junger Sanktionierter bedeuten kann.

„Fördern und Fordern“ – so lautet ein zentrales Motiv des aktivierenden Wohlfahrtsstaats. Für Arbeitslose im Alter von 15 bis 24 Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, gemeinhin unter dem Begriff „Hartz IV“ bekannt, bedeutet dies zweierlei: Auf der einen Seite sollen sie intensiv betreut und unverzüglich in Ausbildung oder in Arbeit vermittelt werden. Auf der anderen Seite soll etwaiges Fehlverhalten besonders scharf sanktioniert werden, denn für sie gelten härtere Sanktionsregeln als für Personen über 25 Jahren.

Bereits bei der ersten Pflichtverletzung, etwa dem Abbruch eines Bewerbungstrainings ohne wichtigen Grund, wird jungen Arbeitslosen die Regelleistung – also das Arbeitslosengeld II ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung – gestrichen. Bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres werden auch die Kosten für Wohnung und Heizung nicht mehr erstattet (im Folgenden als „Totalsanktion“ bezeichnet). Lebensmittelgutscheine sollen Härten abmildern, insbesondere wenn Kinder mit im Haushalt leben.

Nur bei sogenannten Meldeversäumnissen wird nicht nach Alter unterschieden. Nimmt zum Beispiel eine Arbeitslose einen Beratungstermin im Jobcenter nicht wahr, wird ihre Regelleistung um zehn Prozent gekürzt, egal ob sie jünger oder älter als 25 Jahre ist.

Die Sanktionen dauern im Regelfall drei Monate, bei Jüngeren können sie auf sechs Wochen verkürzt werden. Bei einer Totalsanktion können Miet- und Heizkosten vorzeitig wieder erstattet werden, wenn sich die Sanktionierten nachträglich zur Pflichterfüllung bereit erklären (vgl. Kasten „Die Sanktionsregeln des SGB II“ auf Seite 62).

Mit dieser Kombination aus Fördern und Fordern erhofft sich der Gesetzgeber, gerade bei jungen Menschen Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Sie sollen sich ferner nicht daran gewöhnen, wohlfahrtsstaatliche Leistungen zu beziehen. Eine neue Studie zu Sanktionen gegen junge Arbeitslose im SGB II zeigt: Sanktionen vor allem von Pflichtverletzungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Übergangs in Erwerbsarbeit. Zur Frage der Nachhaltigkeit und Qualität der aufgenommenen Erwerbsarbeit liegen für Deutschland unseres Wissens keine verallgemeinerbaren Befunde vor.

Jüngere werden häufiger sanktioniert

Im Juli 2013 hatten 11,7 Prozent der unter 25-jährigen Arbeitslosen im SGB II mindestens eine Sanktion. Zum Vergleich: In der mittleren Altersgruppe von 25 bis 49 Jahren waren es 5,2 Prozent, bei den Älteren 1,5 Prozent (vgl. Tabelle 1 auf Seite 63).



Zwischen Januar 2007 und August 2010 wurden gegen arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene gut 285.000 Sanktionen wegen Meldeversäumnissen und knapp 194.000 Sanktionen wegen Pflichtverletzungen verhängt. Gerade bei den unter 25-Jährigen geht also mehr als die Hälfte der Sanktionen auf Meldeversäumnisse zurück (vgl. Tabelle 2 auf Seite 64).

Zu Totalsanktionen liegen nur näherungsweise Daten vor: Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurden zwischen Januar 2008 und August 2010 bei knapp 51.800 unter 25-jährigen Arbeitslosen Sanktionen verhängt, die zu einer völligen Streichung der Leistungen führten. Bei

circa 27 Prozent der im August 2010 neu festgestellten Sanktionen von Pflichtverletzungen, hierbei handelt es sich ebenfalls um näherungsweise Angaben, wurde deren Dauer auf sechs Wochen verkürzt.

Doch was bedeuten insbesondere die Sanktionen von Pflichtverletzungen für den Lebensalltag von jungen Arbeitslosen? Wie sichern diese ihre Existenz, wenn ihnen Leistungen gestrichen werden? Wie versuchen sie, ihren Alltag etwa in Hinblick auf Ernährung und Wohnen zu meistern? Welche sozialen und psychischen Folgen hat es für sie, wenn sie zeitweise unter dem soziokulturellen Existenzminimum leben müssen?

Aufschluss darüber gibt eine qualitativ angelegte Untersuchung des IAB zum Sanktionsgeschehen im SGB II (vgl. Kasten „Das Forschungsprojekt“ auf Seite 66). Diese stützt sich zum einen auf ausführliche Interviews mit 15 jungen Arbeitslosen und auf Beratungsvermerke eines Jobcenters. Die Interviewten wurden wegen Pflichtverletzungen teils mehrfach sanktioniert, zusätzlich lagen

Sanktionen wegen Meldeversäumnissen vor. Zehn der Befragten wurden mindestens einmal totalsanktioniert. Zum anderen wurden 26 Interviews mit Fachkräften aus Vermittlung und Fallmanagement in den Jobcentern ausgewertet. Die Ergebnisse sind nicht statistisch repräsentativ, gewähren aber tiefe Einblicke in Lebensumstände junger sanktionierter Arbeitsloser.

Die Sanktionsregeln des SGB II

Erfüllen erwerbsfähige Leistungsberechtigte die ihnen auferlegten Pflichten nicht, so mindert sich zeitlich begrenzt das Arbeitslosengeld II oder es entfällt vollständig. Sanktioniert werden unter anderem Meldeversäumnisse (§32 SGB II): Wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund (zum Beispiel eine attestierte Erkrankung) einen Termin im Jobcenter nicht wahrnimmt, beträgt die Minderung für jedes Meldeversäumnis zehn Prozent des für ihn maßgebenden ungeminderten Regelbedarfs. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter.

Sanktionen von Pflichtverletzungen dagegen unterscheiden nach Alter (§31 SGB II). Pflichtverletzungen liegen beispielsweise vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit oder Maßnahme nicht aufnehmen oder fortführen. Bei einer angebotenen Ausbildungsstelle liegt eine Pflichtverletzung nur dann vor, wenn der Beruf den Berufswünschen des jungen Arbeitslosen entsprochen hat.

Weisen erwerbsfähige Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihre Pflichtverletzung nach, muss sanktioniert werden. Während das Arbeitslosengeld II bei Älteren in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für sie maßgeblichen Regelbedarfs gemindert wird, wird es bei unter 25-Jährigen auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung beschränkt. Beispiel: Eine alleinstehende Arbeitslose mit höchstem Regelbedarf (382 Euro) bricht ein Bewerbungstraining ohne einen wichtigen Grund ab. Ist sie 25 Jahre alt, beträgt die Minderung

114,60 Euro, ist sie 24 Jahre alt, werden die Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt. Die Minderung beträgt daher 382 Euro.

Gutscheine für Lebensmittel und Hygieneartikel können auf Antrag gewährt werden; ein Rechtsanspruch besteht, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Den Leistungsberechtigten soll eine Summe in Höhe von 176 Euro zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem für Ernährung, Gesundheitspflege, Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteil im Regelbedarf.

Im Wiederholungsfall werden bei Jüngeren auch die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht mehr erstattet. Eine Wiederholung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Älteren wird bei der ersten Wiederholung das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt; erst bei einer weiteren Wiederholung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Sanktionen dauern drei Monate. Bei unter 25-Jährigen kann die Dauer auf sechs Wochen verkürzt werden. Wenn der oder die Sanktionierte sich nachträglich zur Pflichterfüllung bereit erklärt, können die Leistungen für Miete und Heizung ab dem Zeitpunkt der Erklärung wieder erbracht werden. Laut der Bundesagentur für Arbeit sollen bei diesen Ermessensentscheidungen neben Verhaltensänderungen zum Beispiel auch Verschuldung, drohende Stromsperrungen oder Wohnungslosigkeit berücksichtigt werden.

Tabelle 1

Sanktionsquoten von Arbeitslosen* im SGB II nach Altersgruppen

in Prozent

	2007 Ø	2008 Ø	2009 Ø	2010 Ø	2011 Ø	2012 Ø	2013 Juli
15- bis 24-Jährige	9,2	9,7	9,4	10,3	11,4	12,0	11,7
25- bis 49-Jährige	3,2	3,7	3,7	4,2	4,9	5,4	5,2
50- bis 64-Jährige	1,1	1,3	1,3	1,4	1,6	1,7	1,5

*Verhältnis von Arbeitslosen mit mindestens einer Sanktion zu allen Arbeitslosen im SGB II in der jeweiligen Altersgruppe.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

©IAB

Ernährung

Sanktionierte, die mit ihren Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden von diesen meist mitversorgt. Das bedeutet familiäre Solidarität, aber auch, dass selbst nicht Sanktionierte ebenfalls betroffen sind, da die Familie insgesamt mit weniger Geld über die Runden kommen muss. Sanktionierte, die allein leben, berichten von Einschränkungen gerade bei gesünderen Lebensmitteln oder davon, dass sie die Mildtätigkeit von „Tafeln“ und Suppenküchen in Anspruch nehmen.

Während einer Sanktion können Lebensmittel gegebenenfalls über Gutscheine finanziert werden (vgl. Kasten „Die Sanktionsregeln des SGB II“ auf Seite 62). Interviewte erleben es aber als stigmatisierend, wenn sie sich dadurch in der Öffentlichkeit eines Supermarktes als Hartz-IV-Empfänger outen müssen:

„Es ist richtig peinlich, wenn man da hingeht: ‚Nehmen Sie den?‘ Vor allem, wenn dann an der Kasse hinter dir noch zehn Leute stehen.“

Strom und Heizung

Gerade bei Totalsanktionen kann es zu Zahlungsrückständen kommen und infolgedessen der Strom abgestellt werden. Daten dazu, wie oft dies vorkommt, gibt es nicht. Die Bundesagentur für Arbeit versucht in ihren fachlichen Hinweisen und Weisungen an die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass

es nicht dazu kommt (vgl. Kasten „Die Sanktionsregeln des SGB II“ auf Seite 62).

Im IAB-Projekt berichten vier der 15, im Jahr 2010 interviewten Arbeitslosen von solchen Sperren. Die Betroffenen müssen sich teils über Wochen bei der täglichen Hygiene





einschränken, können viele Lebensmittel nicht aufbewahren und zubereiten und sind auch anderweitig in ihrem Tagesablauf stark beeinträchtigt. Dies kann zu hohen psychischen Belastungen führen, wie die Schilderung einer Sanktionierten zeigt:

„Ich war total depressiv. Alleine, weil der Strom [abgestellt wurde]. Wenn jetzt ein Mensch aufsteht und weiß, das warme Wasser geht nicht. Keine Musik, kein Fernsehen, das macht schon was. Das macht schon was. Wirklich. So eine ganze Woche und man hat nicht geduscht. Man kann nichts Warmes zu essen machen. Irgendwann mal kommt das Dunkle. Bei mir war das zwischen Ende des Sommers und Herbst. Da war es immer schnell dunkel. Das war eine Katastrophe.“

Wohnung

Auch zu sanktionsbedingtem Wohnungsverlust gibt es keine Daten. Die Bundesagentur für Arbeit versucht, diesem entgegenzuwirken (vgl. Kasten „Die Sanktionsregeln des SGB II“ auf Seite 62). Von den 15 interviewten Arbeitslosen verloren vier infolge von Totalsanktionen ihre Wohnungen. Sie mussten vorübergehend in Obdachlosenheimen unterkommen. Ein Totalsanktionierter berichtet:

„Hab endlich eine Wohnung gefunden, die die ARGE übernimmt. Endlich. Ja, da konnte ich natürlich [wegen wiederholter Sanktionen] sechs Monate die Miete nicht zahlen. Das heißt natürlich zwangsläufig wieder raus. Also wieder Pension. Wieder von ganz vorne anfangen.“

Für die Betroffenen bedeuten Wohnungsverlust oder Stromsperrern soziale Ausgrenzung:

„Ich hab mich gefühlt wie ein Penner. Das ist was ganz anderes, wenn ein Mensch aufsteht und kann sich einen Kaffee machen. Das ist selbstverständlich: Wasserkocher, Dusche, Licht.“

Verschuldung

Vielfach haben sich sanktionierte Personen bereits vorher während langer Arbeitslosigkeit verschuldet. Infolge von Sanktionen kommen häufig neue Schulden hinzu, etwa wenn Telefonrechnungen nicht mehr beglichen werden können. Einige Fachkräfte beklagen, dass dies noch Mo-

Tabelle 2

Gründe für Sanktionen gegen Arbeitslose im SGB II nach Altersgruppen*

	15- bis 24-Jährige		25- bis 64-Jährige	
Meldeversäumnisse	285.238	60%	713.501	53%
Pflichtverletzungen	193.588	40%	626.154	47%
alle Sanktionsgründe	478.826	100%	1.339.655	100%

*Januar 2007 bis August 2010, ohne Optionskommunen

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen

©IAB

nate nach der Sanktion Probleme bereiten kann, mit denen sich sowohl die sanktionierten Arbeitslosen als auch die Jobcenter und Beratungsstellen herumschlagen müssen – etwa dann, wenn die Betroffenen schwarzgefahren sind oder ihr Bankkonto gekündigt wurde. Sanktionen reichen also in ihren Folgen vielfach über den Zeitraum des Leistungszugs hinaus.

Kontakt zum Jobcenter

Die relativ milden Sanktionen bei Meldeversäumnissen machen die Arbeitsbeziehung zu jungen Arbeitslosen nach Einschätzung der Fachkräfte oft verbindlicher und ernsthafter. Insbesondere Totalsanktionen können diese Beziehung jedoch nachhaltig erschüttern. Ein Totalsanktionierter meinte dazu:

„Hätt’ jetzt der gesagt: ‚Passen Sie auf, wir müssen Sie jetzt 20 Prozent sperren.‘ Hätt’ ich meine Warnung gehabt. Hätt’ ich gesagt: ja, gut. Das versteh ich. Aber nicht an meine Wohnung rangehen. Nicht an meine Existenz.“

Vereinzelt berichten Fachkräfte in Jobcentern und Sanktionierte davon, dass der Kontakt zwischen ihnen mehr oder weniger lang abbrach. Ein Totalsanktionierter begründet dies so:

„Hab gesagt, wenn ihr mich komplett sperrt, dann brauch ich auch zu keinem Termin zu kommen. Weil ich hab jetzt hier keine Pflichten mehr.“

Erwerbsquellen

Wenn Sanktionen verhängt oder auch nur angedroht werden, kann dies dazu führen, dass Arbeitslose in unqualifizierte und prekäre Erwerbsarbeit gedrängt werden. Dies berichten Fachkräfte und Sanktionierte gleichermaßen:

„Es ist egal, was für Arbeit, nur bisschen Geld verdienen auf 400-Euro-Basis. Dann haben wir überall in der Stadt nachgefragt. Egal, ob Imbiss oder Sonstiges.“

Aus Sicht einiger Fachkräfte steht dies einer nachhaltigen Qualifizierung und Erwerbsintegration, die gerade bei jungen Arbeitslosen Priorität haben müsse, entgegen. Teils arbeiten junge Sanktionierte schwarz. Im Einzelfall wird schon vor der Sanktion vorhandenes straffälliges Verhalten wie etwa Drogendealen intensiviert.

Familienangehörige

Eine Sanktion soll das Fehlverhalten eines Einzelnen ahnden. Aber fast jede zweite Sanktion, die gegen junge Arbeitslose wegen Pflichtverletzungen verhängt wird, entfällt auf Personen, die zum Beispiel mit ihren Eltern oder mit ihren eigenen Kindern zusammenleben. Die Folgen von Sanktionen treffen so oft auch die nicht sanktionierten Angehörigen und führen, zusammen mit den vorangegangenen Pflichtverletzungen, zu Konflikten. Ein Sanktionierter, der bei seiner Mutter wohnt:

„Meine Mutter musste auf Sachen verzichten. Die hat sich auch viel von Bekannten geliehen. Und musste sie im Nachhinein wieder begleichen, die Schulden.“

Existenzängste und Überforderung

Auch wenn sie familiären Rückhalt haben – die Großeltern verschulden sich, um zu verhindern, dass ihrer sanktionierten Enkelin der Strom gesperrt oder die Wohnung gekündigt wird – haben manche Sanktionierte existenzielle Ängste:

„Ich war sogar in meinem Schlaf angespannt. Weil ich Angst hatte, dass die mir das Bett unter mir wegreißen, auf dem ich schlafe.“



In den Interviews wurde deutlich, dass junge Arbeitslose bereits durch ihre bisherige Lebensgeschichte sehr belastet sein können – sei es das Aufwachsen in Armut, schwere familiäre Konflikte oder Krankheits- und Gewalterfahrungen. Vor diesem Hintergrund ist es für manche lebenslang Benachteiligte zu viel, wenn sie sich auch noch mit Sanktionen des Jobcenters konfrontiert sehen. Diese Überforderung kann lähmen. Ein junger Sanktionierter:

„Ich hab da gar nicht mehr durchgeblickt. Und man geht die Sachen auch gar nicht mehr an. Weil es von allen Seiten kommt. Man denkt: Ey, jetzt hat man verloren einfach.“

Fazit

Härtere Sanktionen sollen junge Arbeitslose davon abhalten, sich in der Langzeitarbeitslosigkeit und im Hilfebezug einzurichten. Dass junge Erwachsene im Arbeitslosengeld-II-Bezug infolge von Sanktionen beschleunigt Arbeit aufnehmen, wurde zwar in der Studie von van den Berg, Uhlendorff und Wolff nachgewiesen. Nach wie vor ist aber nicht belegt, dass dafür besonders harte Sanktionen notwendig sind.

Bei Sanktionen in der Grundsicherung sollte mit beachtet werden, was diese für den Lebensalltag der Sanktionierten und ihrer Familien bedeuten. Die qualitativen Interviews mit jungen Sanktionierten und mit Fachkräften zeigen, dass Sanktionen gravierende Folgen nach sich ziehen können. Sofern die jungen Arbeitslosen eine Familie haben, versucht diese meist, die Folgen etwa bei der Ernährung abzufedern. Damit sind die Familienmitglieder aber faktisch ebenfalls von der Sanktion betroffen, obwohl sie selber keine Pflichten verletzt haben. Lebensmittelgutscheine erleben Sanktionierte als stigmatisierend, weil sie damit in der Öffentlichkeit als Hartz-IV-Empfänger erkennbar werden. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht ohnehin nur, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben.

Insbesondere dann, wenn junge Arbeitslose alleine wohnen, kann es zu Stromsperren oder gar zum Verlust der Wohnung kommen. Die Folgen einer Sanktion reichen häufig über den eigentlichen Sanktionszeitraum hinaus und prägen den Alltag der Sanktionierten und ihrer Angehörigen unter Umständen über längere Zeit. Dies gilt vor allem dann, wenn Arbeitslose schon vorher Schulden gemacht haben, die ihnen

Das Forschungsprojekt

Im qualitativ-explorativen IAB-Projekt „Sanktionen im SGB II“ wurden 26 Experteninterviews mit Fachkräften aus Vermittlung und Fallmanagement in elf Jobcentern mit unterschiedlichen Sanktionsquoten durchgeführt. Dieser Beitrag fußt vor allem auf 15 biografisch-narrativen Interviews mit jungen Sanktionierten. Sie wurden aus einer Liste mit 39 Fällen ausgewählt, die ein Jobcenter dem Projekt unter Einhaltung des Datenschutzes übermittelt hatte. Die Freiwilligkeit der Interviews wurde deshalb besonders betont. Für ein facettenreiches Bild

wurden etwa im Hinblick auf den Familienstand oder die Zahl der Sanktionen möglichst unterschiedliche Fälle berücksichtigt.

Die Interviews erlauben tiefe Einblicke ins Sanktionsgeschehen, nicht aber statistisch repräsentative Aussagen. Das umfassende Interviewmaterial wurde mittels qualitativer Inhaltsanalyse softwareunterstützt ausgewertet. Ferner wurden Beratungsvermerke zu Sanktionsfällen analysiert. Die Interviewzitate wurden der Schriftsprache angeglichen.

Die Autorinnen und der Autor danken den Interviewten für ihre Gesprächsbereitschaft und ihr Vertrauen sowie der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für Sonderauswertungen. Für die Unterstützung bei der Erhebung und Auswertung gilt der Dank den Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (ProIAB) in den Stützpunktagenturen, namentlich vor allem Alfons Voit.

durch Sanktionen erst recht über den Kopf zu wachsen drohen.

Aus den Interviews wird ferner sichtbar, dass Sanktionierte in ihrem jungen Leben oft bereits einer Vielzahl an massiven Problemen ausgesetzt waren und sind. Sanktionen können existenzielle Ängste, soziale Exklusion und Überforderung verstärken. Dies kann den im SGB II festgelegten Zielen der Aktivierung und der Erwerbsintegration gerade entgegenstehen. Jedenfalls scheint es eine Teilgruppe lebenslang benachteiligter junger Arbeitsloser zu geben, bei denen das Konzept des „Förderns und Forderns“ in lähmende Überforderung umzuschlagen droht. Eine der befragten Fachkräfte brachte dies so zum Ausdruck:

„Oft haben Jugendliche so viele Probleme, dass sie nicht wissen, wie sie die regeln können. Auch haben sie niemanden, der sie dabei unterstützt, und sie sagen: Das hat keinen Sinn mehr, da kann ich gleich zu Hause bleiben.“

Literatur

Ames, Anne (2009): Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach §31 SGB II. Düsseldorf.

Bundesagentur für Arbeit (2013): Fachliche Hinweise zu §§ 31-31b SGB II, www.arbeitsagentur.de.

Deutscher Bundestag: Drucksachen 15/1516 und 17/6833.

Götz, Susanne; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Schreyer, Franziska (2010): Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum, IAB-Kurzbericht Nr. 10.

Kersting, Mathilde; Alexy, Ute (2010): Ermittlung und Bewertung der Kosten einer gesunden Ernährung für Kinder und Jugendliche. Forschungsinstitut für Kinderernährung GmbH. Dortmund.

Schreyer, Franziska; Zahradnik, Franz; Götz, Susanne (2012): Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II. In: Sozialer Fortschritt. Jg. 61, H. 9, S. 213-220.

van den Berg, Gerard J; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (im Erscheinen): Sanctions for young welfare recipients. In: Nordic Economic Policy Review.

Wolff, Joachim; Moczall, Andreas (2012): Übergänge von ALG-II-Beziehern in die erste Sanktion. IAB-Forschungsbericht Nr. 11.

Die Autoren



Dr. Franziska Schreyer

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ am IAB.
franziska.schreyer@iab.de



Franz Zahradnik

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ am IAB.
franz.zahradnik@iab.de



Susanne Götz

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ am IAB.
susanne.goetz@iab.de